

§ 30

Erteilung des Erbscheins

Das Staatliche Notariat hat den Erbschein zu erteilen, wenn die zur Begründung des Antrages erforderlichen Tatsachen nachgewiesen sind. Mehreren Erben kann ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden.

§ 31

Unwirksamkeit eines Erbscheins

Das Staatliche Notariat hat einen Erbschein für unwirksam zu erklären, wenn er unrichtig ist. Vom Staatlichen Notariat kann auch die Unrichtigkeit eines Erbscheins festgestellt werden. Es hat die Ausfertigung eines unwirksamen Erbscheins einzuziehen. Kann die Einziehung nicht erfolgen, ist die Unwirksamkeit öffentlich bekanntzumachen.

§ 32

Testamentsvollstrecker

(1) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker bestimmt, ist die Ernennung auf Antrag durch das Staatliche Notariat zu bescheinigen. Würden die Befugnisse des Testamentsvollstreckers im einzelnen geregelt, sind sie in der Bescheinigung anzugeben.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Erbscheinverfahren entsprechend.

§ 33

Sicherung und Verwaltung des Nachlasses -

(1) Das Staatliche Notariat hat Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu treffen. Sie sollen durch Beschluß angeordnet und aufgehoben werden.

(2) Auf Nachlaßpflegschaften und Nachlaßverwaltungen sind die Bestimmungen über Vormundschaften und Pflegschaften entsprechend anzuwenden. Vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung soll das Staatliche Notariat die Erben hören und sie über die rechtlichen Folgen der Anordnung belehren.

(3) Wird die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses angeordnet, hat das Staatliche Notariat den Verpflichteten über die Rechtsfolgen zu belehren.

Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses

§ 34

Antrag

(1) Das Staatliche Notariat vermittelt auf Antrag die Aufteilung des Nachlasses.

(2) Der Antrag soll die Namen und Anschriften der Erben, die Größe ihrer Erbteile, die Aufstellung des Nachlasses unter Angabe des Wertes und der Nachlaßverbindlichkeiten und den Teilungsvorschlag enthalten.

(3) Der Antrag kann nach Eintritt in die Verhandlung nur mit Zustimmung der Miterben auf einen Teil des Nachlasses beschränkt oder insgesamt zurückgenommen werden.

(4) Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, ist das Verfahren bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

§ 35

Verhandlung

(1) Das Staatliche Notariat hat die Verhandlung so vorzubereiten, daß eine den Rechtsvorschriften entsprechende Aufteilung des Nachlasses erfolgen kann. Es hat die Miterben aufzufordern, Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Erben sind zur Verhandlung zu laden. Einigen sie sich nicht, hat das Staatliche Notariat einen Teilungsplan aufzustellen, der mit ihnen zu beraten ist. Über die Aufteilung

des Nachlasses kann auch verhandelt und entschieden werden, wenn ein Miterbe nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde.

(3) Das Staatliche Notariat kann ohne weitere Verhandlung über die Aufteilung entscheiden, wenn eine Einigung oder weitere Vorschläge nicht zu erwarten sind.

(4) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Ablauf der Verhandlung und ihren wesentlichen Inhalt wiedergibt. Das Protokoll ist vom Notar zu unterschreiben.

§ 36

Entscheidung

(1) Das Staatliche Notariat entscheidet über die Aufteilung des Nachlasses durch Beschluß. Gehören zum Nachlaß Sachen, Forderungen oder Rechte, über die nur mit Zustimmung eines Staatsorgans verfügt werden darf, ist der Beschluß nur zu erlassen, wenn das Staatsorgan dem Teilungsplan zugestimmt hat.

(2) Der Beschluß über die Aufteilung des Nachlasses ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist die befristete Beschwerde zulässig (§ 16 Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Aufteilung des Nachlasses ist vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch das Kreisgericht.

4. Abschnitt

Vormundschaften, Pflegschaften und Aufhebungen der Annahme an Kindes Statt

§ 37

Vormundschaften und Pflegschaften

(1) Das Staatliche Notariat hat dem entmündigten Bürger einen Vormund zu bestellen. Der Vormund ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben dem verpflichteten und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Er erhält einen Ausweis, der nach Beendigung seiner Tätigkeit zurückzugeben ist.

(2) Bedarf der Vormund zu Rechtsgeschäften der Genehmigung des Staatlichen Notariats, ist diese dem Vormund gegenüber zu erklären. Die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft darf das Staatliche Notariat nicht mehr aufheben oder ändern, wenn sie einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

(3) Über den Ersatz der Aufwendungen und über die Vergütung des Vormunds entscheidet das Staatliche Notariat auf Antrag. Bei der Vergütung sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit des Vormunds sowie die Höhe des verwalteten Vermögens zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Vormundschaften sind auf Pflegschaften entsprechend anzuwenden. Das Staatliche Notariat hat den Wirkungskreis des Pflegers zu bestimmen.

§ 38

Aufhebung der Kindesannahme

(1) Der Antrag auf Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach Volljährigkeit des Angenommenen soll die Namen, Geburtsdaten, Geburtsorte und Anschriften des Annehmenden und des Angenommenen enthalten und begründet werden. Die Antragsteller sollen ferner die Namen und Anschriften der leiblichen Eltern, des Ehegatten und der Kinder des Angenommenen angeben.

(2) Dem Antrag sollen die Urkunde über die Annahme an Kindes Statt, die Geburtsurkunde des Angenommenen und im Falle des Todes eines Ehegatten dessen Sterbeurkunde beigelegt werden.

(3) Das Staatliche Notariat entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Wird der Antrag zurückgewiesen, ist die befristete Beschwerde zulässig. Der Beschluß über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt ist unanfechtbar.